Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 30. October 1857.

1. Bericht der Schuldeputation, betreffend die Lehrerprüfungen.

Der Senat ertheilt dazu seine Zustimmung, daß die von der Bürgerschaft in ihrer Erklärung vom 14. October d. J. gewünschte Berathung und Berichterstattung geschehe.

2. Bericht der Schuldeputation, betreffend die Gewerbe- und Sonntagsschule.

Der Senat erachtet ebenfalls die desfallsigen Anträge der Schuldeputation im Allgemeinen für zweckmäßig. Er genehmigt daher die Aufhebung der Gewerbeschule mit dem 1. November d. J. und wird darauf bedacht sein den beiden ordentlichen Lehrern derselben eine anderweitige angemessene Wirksamkeit anzuweisen, nicht minder dafür sorgen, daß die Zeichnenschule für Künstler und Handwerker die empfohlene erweiterte Einrichtung erhalte. Er findet ferner Nichts dabei zu erinnern, daß die deshalb erforderliche Mehrausgabe für dieses Jahr aus dem Fond der Gewerbeschule bestritten werde, wohingegen künftig der Betrag des Bedarfs jener Schule ordnungsmäßig in das Staatsbudget aufzunehmen sein wird.

Er bewilligt sodann dem seiner Zeit zu entlassenden Lehrer dieser Schule J. L. Geitz den Fortgenuß seines bisherigen jährlichen Gehalts von 200 Thalern und ist endlich nicht abgeneigt, vorkommenden Falles dem von der Bürgerschaft gutgeheißenen Deputationsvorschlage hinsichtlich unentgeltlicher Ueberlassung eines Locals an eine Privatbaugewerkschule thunliche Folge zu geben.

3. Bericht der Finanzdeputation über die Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse in den ersten acht Monaten des laufenden Jahres.

Auch der Senat genehmigt das von der Deputation hinsichtlich Anschaffung der für außerordentliche Verwendungen erforderlichen Fonds befürwortete Verfahren.

4. Bericht, die Anschaffung neuer Brückenwagen betreffend.

Der Senat, mit den Anträgen der Deputation einverstanden, bewilligt die veranschlagten 1400 Thaler zu dem angegebenen Zweck und hat die Deputation für das Bauwesen mit dem für die Ausführung des Beschlossenen erforderlichen Auftrage versehen.

5. Errichtung einer allgemeinen Wittwencasse.

Nach dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 14. October d. J. würde eine niederzusetzende Deputation zu beauftragen sein,

»die Errichtung einer allgemeinen Wittwencasse einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und geeignete Vorschläge zu deren Verwirklichung zu machen,«

und es kann, zumal im Blick auf die in Bezug genommene Anlage kaum einem Zweifel unterliegen, daß von Seiten einer solchen Deputation die Frage, ob überhaupt durch eine Staatsanstalt der in Rede stehende wohlthätige Zweck solle angestrebt werden, als von vorne herein im bejahenden Sinne bereits entschieden würde anzunehmen sein.

Dem sei indeß wie ihm wolle, selbst zu einer Berathung dieser Vorfrage würde der Senat sich nicht veranlaßt finden können, die Hand zu bieten. Zwar will auch er gern anerkennen, daß eine in ihrer Wirksamkeit auf bremische Staatsgenossen beschränkte, selbstredend den Beitritt dem freien Entschlusse überlassende Wittwencasse, wenn überhaupt ausführbar, segensreich wirken könnte; zwar würde eben deshalb er nicht abgeneigt sein, sobald ein zu diesem Zweck, etwa nach Art der Sparcasse, auf Grund zweckmäßiger

Statuten constituirter Privat-Actienverein um eine mäßige, auf wenige Jahre beschränkte Unterstützung an den Staat sich wenden sollte, die Frage — mit Hintansetzung aller von vorn herein gegen ihre Bejahung sich aufdrängenden Zweifel — einer gemeinschaftlichen Berathung unterziehen zu lassen, ob mit Hülfe einer solchen Unterstützung das Unternehmen die Sicherung gedeihlichen Bestandes, im Blick auf unsere eigenthümlichen Verhältnisse und nach dem dadurch bedingten gewöhnlichen Lauf der Dinge, in sich selbst tragen dürfte; — aber entschieden muß der Senat gegen den Gedanken sich erklären, eine solche Anstalt von Staatswegen zu errichten oder auch nur den Staat durch Verwaltung oder eine davon unzertrennliche Garantieleistung bei derselben zu betheiligen. Durch Geldbeiträge aus der Staatscasse vermittelst einer dauernden Einrichtung direct der Bedürftigkeit einer Classe von Staatsgenossen als solchen zu Hülfe zu kommen, liegt nicht in den Aufgaben des Staats, und darf, sollen nicht seine eigentlichen Zwecke gefährdet werden und die bedenklichsten Consequenzen eine Berechtigung erhalten, in dieselben nicht hineingezogen werden.

Der Senat bedauert daher, dem Antrage der Bürgerschaft keine Folge geben zu können.

6. Gesetzliche Bestimmungen wegen Benutzung der Flußufer.

Dem von der Bürgerschaft unter dem 30. v. M. kundgegebenen Wunsche entsprechend, wird der Senat die berichtende Deputation zur Prüfung der mitgetheilten Vorschläge auffordern.

7. Nationalitätserfordernisse Bremischer Seeschiffe.

Bei Gelegenheit einer Revision der hiesigen Schifffahrtsgesetze, mit welcher der Senat beschäftigt ist, um die von Zeit zu Zeit erlassenen Verordnungen in Betreff der Seepässe und sonstigen Schiffspapiere in übersichtlicher Form zu erneuern und nach dem Vorgange anderer Seestaaten den veränderten Verhältnissen der Gegenwart entsprechend zu modificiren, hat sich ihm für die Bestimmung der Nationalitätserfordernisse Bremischer Seeschiffe in jenen früheren Publikationen ein Mangel an festen und ausreichenden Normen zur Entscheidung der Frage ergeben:

> ob und welchergestalt das Recht die Bremische Flagge zu führen auch solchen Schiffen zuerkannt werden kann, welche das Eigenthum juristischer Personen oder Corporationen sind, insofern nicht schon statutenmäßig für sämmtliche Mitglieder solcher Corporationen die Bremische Staatsangehörigkeit erfordert wird?

sowie nicht minder der Mangel einer positiven Vorschrift zur Bekräftigung der bestehenden Observanz:

> daß der Capitän eines Bremischen Schiffes Bremischer Staatsbürger sein muß.

Da beide Punkte für die Entwickelung unseres Schifffahrtlebens von eingreifender Bedeutung sind, zugleich aber, soweit es den ersteren betrifft, wegen der in neuerer Zeit immer häufiger werdenden Abweichungen von der alten Form des Rhedereibetriebs es rathsam erscheint, daß jene Frage, welche in den einzelnen hier bereits vorgekommenen Fällen nach Maßgabe der jedesmal vorliegenden besonderen Umstände hat entschieden werden müssen, jetzt auch bei uns principiell geregelt werde und demnächst in beider Beziehung die nöthigen Publikationen erfolgen, so erachtet der Senat es für das angemessenste, diese Regelung auf dem Wege gemeinsamer Beschlußnahme von Senat und Bürgerschaft herbeizuführen. Er wünscht zu diesem Ende die Niedersetzung einer Deputation, welche die angeregten beiden Fragen in nähere Erwägung ziehe und baldthunlichst deshalb Bericht erstatte, und fordert die Bürgerschaft auf, ihm hiefür ihre Mitglieder zu bezeichnen.

8. Pensionirung des Premierlieutenants der Cavallerie Caspar Heinrich Meinecke.

Bei der im Jahre 1851 zum Zwecke der Auflösung des derzeitigen Militärverbandes mit Lübeck stattgefundenen Auseinandersetzung in Betreff der gemeinschaftlichen Officiere, konnte eine Vereinbarung über die Pensionirung der beiden Premierlieutenants Sattler und Meinecke nicht erreicht werden und wurde deßhalb (s. Verhandlungen vom Jahre 1851, Seite 320, sub c) in der mit Lübeck damals abgeschlossenen Convention vereinbart:

> daß jene Premierlieutenants von beiden Städten matricularmäßig zu gagiren und nach den Bestimmungen der Convention vom 15. November 1834 zu pensioniren seien.

Der Premierlieutenant Sattler ist nun bereits vor mehreren Jahren gestorben; Meinecke ist dagegen bis auf den heutigen Tag von beiden Städten gemeinschaftlich mit 540 Thaler gagirt worden, wozu Bremen jährlich matricularmäßig 293 Thaler 44 Grote beigetragen hat.

Der Senat der freien und Hansestadt Lübeck hat nun, weil die gemeinschaftliche Cavallerieschwadron schon seit längeren Jahren aufgelöst und keine Aussicht zu einer gemeinschaftlichen Wiederaufstellung einer solchen Cavallerieabtheilung zur Zeit vorhanden sei, darauf angetragen, diesen Officier unter Belassung seiner vollen Gage als Pension, in den Ruhestand zu versetzen.

Da der Premierlieutenant Meinecke 15 Jahre in der Hannoverschen Armee gedient hat, 24 Dienstjahre als Officier in Hanseatischen Diensten zählt, bereits im 53. Lebensjahre steht, durch eingeholte Zeugnisse seiner Vorgesetzten seine besondere Pflichttreue und ausgezeichnete Tüchtigkeit in der Dienstführung nachgewiesen, und er ohne sein Verschulden in die seitherige, durch die Auflösung der Schwadron entstandene Unthätigkeit versetzt ist, so hält der Senat, nachdem auch die Militärdeputation sich damit einverstanden erklärt hat, den Antrag Lübecks für gerechtfertigt, und fordert demgemäß die Bürgerschaft auf: sich mit ihm darüber einverstanden erklären zu wollen, daß dem Premierlieutenant Meinecke sein bisheriges Einkommen ad 540 Thaler, wozu Bremen jährlich 293 Thaler 44 Grote beizutragen hat, als Pension bewilligt werde.

9. Bericht der Eisenbahndeputation, die Ausrüstung der Werkstätten betreffend;

10. Bericht der Deputation für die Convoye, Nachbewilligung für den Strom- und Uferbau sowie für den Sicherheits-, Oberländischen und Holzhafen betreffend.

Schließlich theilt der Senat die obigen Deputationsberichte der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mit, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation, welche von der vorgedachten Nachbewilligung die erforderliche Kunde erhalten hat, bei derselben nichts zu erinnern finde.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 30. Oct. 1857.

Bericht der Deputation bei der Eisenbahn,

die Ausrüstung der Werkstätten betreffend.

Der vom Senat und der Bürgerschaft beschlossene Bau der neuen Werkstätten auf dem hiesigen Bahnhofe ist soweit vorgeschritten, daß die Königlich Hannoversche Generaldirection der Eisenbahnen und Telegraphen beantragt hat, auf die Ausrüstung dieser Räume mit Hülfsmaschinen Bedacht zu nehmen, um schon in diesem Winter einen nicht unerheblichen Theil dieser Anlagen in Gebrauch nehmen zu können.

Die Verhältnisse der Maschinenwerkstatt sind so bemessen, daß dieselbe im Stande ist, die Reparatur der Maschinen, welche auf der 16,49 Meilen langen Bremen-Hannover'schen Bahn, sowie auf der künftigen ungefähr 8 Meilen langen Bremen-Geeste Bahn erforderlich sein werden, nöthigenfalls allein ausführen zu können.